

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Jowat Polska GmbH & Co. KG

Anwenderinformation

Das Kleben ist eine der effizientesten Verbindungstechniken und findet auch allgemein Verwendung. Das Spektrum von Materialien, die mit Klebstoffen verbunden werden, ist sehr breit. Gleichzeitig werden ständig neue Verfahren und Vorrichtungen rund um die Verarbeitung von Klebstoffen entwickelt. Die Firma Jowat arbeitet sehr intensiv in der Wissenschaft und Forschung. Eine erfahrene Gruppe von Chemikern und Ingenieuren steht Ihnen für die Auswahl und Anwendungstechnik von Klebstoffen jederzeit gern mit Rat und Tat zur Seite. Die an Sie vermittelten Informationen basieren auf jahrelanger Laborforschung und der Praxis unserer Kunden.

Da wir nicht imstande sind, alle technischen Parameter in Zusammenhang mit der Verwendung eines bestimmten Klebstoffen unter den jeweils gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen, sind diese Informationen nicht verbindlich.

Wir sehen es somit als notwendig, dass der Käufer die Tauglichkeit unserer Klebstoffe unter seinen Produktionsbedingungen testet. Dies bezieht sich sowohl auf die primäre Produktionseinführung wie auf alle verfahrenstechnischen Änderungen.

Kaufbedingungen

§1

Die Anschaffung von Klebstoffen aus dem Angebot der Jowat Polska GmbH & Co. KG erfolgt ausschließlich auf Basis dieser ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN als Anlage zu jedem Einzelangebot der Jowat Polska GmbH & Co. KG. Der Käufer ist verpflichtet, sich mit ihnen vor seiner Bestellung vertraut zu machen.

Kaufgegenstand und Eigenschaften

§2

Gegenstand der Anschaffung sind Industriekleber, deren Eigenschaften und Verwendungszweck in einem dem Angebot jeweils beigefügten Produktkatalogblatt dargelegt sind.

§3

Grundvoraussetzungen für das positive Klebe-Ergebnis:

1. Die Empfehlungen im Produktkatalogblatt beachten,
2. Aufbewahrung gemäß den empfohlenen Lagerungsbedingungen
3. Der Käufer führt mit positivem Ergebnis Tests an Materialien, die unter bestimmten technologischen Bedingungen geklebt werden sollen, und unter

Verwendung kostenloser Proben, die auf Wunsch des Käufers vom Verkäufer geliefert werden, vor Beginn der Zusammenarbeit durch.

§4

Die Einwegverpackungen sind Eigentum des Käufers und werden nicht angenommen.

§5

Die Lieferbedingungen von Waren sind von dem Verkäufer in einem Preisangebot oder auf andere übliche Weise (Telefon, E-Mail, oder in einem Vertrag) bestimmt.

Die Lieferbedingungen, die für die beiden Parteien verbindlich sind, sind nach den aktuellen Regeln von INCOTERMS mit einer entsprechenden Abkürzung in der von dem Verkäufer erstellten Rechnungsinhalt beschrieben.

Im Falle einer Lieferung realisiert durch einen Spediteur, der vom Verkäufer beauftragt wird und wenn die Rechnung keine INCOTERMS-Regel enthält, wird davon ausgegangen, dass die Lieferung nach DAP-Regeln (Delivered At Place) stattfindet.

Gewährleistungshaftung

§6

1. Der Verkäufer versichert, dass die von ihm angebotenen Klebstoffe zum Zeitpunkt des Verkaufs ihre in der jeweiligen Produktbeschreibung dargestellten Eigenschaften besitzen und diese Eigenschaften über den im jeweiligen Produktkatalogblatt angegebenen Zeitraum bei strikter Einhaltung der in der Produktbeschreibung enthaltenen Hinweise behalten werden.
2. Die Gewährleistungshaftung des Verkäufers ist im Falle der Nichteinhaltung dieser Hinweise ausgeschlossen.
3. Die Haftung des Verkäufers für versteckte Produktmängel erlischt, sofern diese nach Ablauf von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung gemeldet werden.
4. Laut Art. 568 Zivilgesetzbuch erlöschen die Gewährleistungsansprüche mit Ablauf eines Jahres nach Ausgabe der Ware.

Zahlungsbedingungen

§7

Der Zahlungstermin, wie mit dem Käufer abgestimmt, ist der Warenrechnung bzw. dem einfachen Beleg zu entnehmen.

§8

Als Zahlungsdatum gilt das Datum des Eingangs der Zahlungsmittel auf dem Konto des Verkäufers.

§9

Dem Verkäufer kommen im Geschäftsvorgang bei Zahlungsverzug des fälligen Betrages gesetzliche Verzugszinsen zu.

§10

Bleibt der Käufer mit der Bezahlung einer Voranschaffung im Rückstand, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Ausgabe der nächsten Warenpartie bis zur Begleichung des Rückstands auszusetzen.

Übereignung

§11

1. Das Eigentum an der Ware geht über auf den Käufer:
 - bei Barzahlung: mit der Zahlung in der Kasse des Verkäufers,
 - bei Zahlung per Überweisung: mit dem Eingang der Zahlungsmittel auf dem Konto des Verkäufers,
 - bei Zahlung per bestätigtem Scheck: am folgenden Tag nach Einlösung des Schecks zugunsten des Verkäufers, ausgenommen bei Zahlung mit einem ungedeckten Scheck.
2. Die Ware bleibt bis zum Ablauf der Fristen bzw. Eintreten der Ereignisse in Abs. 1 dieses Abschnitts im Eigentum des Verkäufers und kann von diesem zurückgeholt werden, sollte der Käufer mit seiner fälligen Zahlung trotz schriftlicher Aufforderung zur Zahlung innerhalb der ihm eingeräumten Nachfrist im Rückstand sein.
3. Der schriftliche Vertrag zwischen den Parteien kann andere Übereignungsfristen festlegen.

Höhere Gewalt

§12

1. Die Erfüllungsfrist des Käufers ist der Auftragsbestätigung zu entnehmen.
2. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden durch eine verzögerte Lieferung der Ware, wenn die Verzögerung sich aus von ihm gänzlich unabhängigen Gründen ergeben hat, insbesondere solchen wie höhere Gewalt, verspätete Warenanlieferung beim Verkäufer, Nichtlieferung der Waren durch einen Hersteller, ungeplanter Produktionsstopp, extreme Wetterverhältnisse (niedrige oder hohe Temperaturen, intensiver Schneefall) etc.

Schlussbestimmungen

§13

Änderungen eines unter Einhaltung dieser Verkaufsbedingungen abgeschlossenen Kaufvertrages dürfen bei sonstiger Unwirksamkeit nur schriftlich und mit Zustimmung beider Parteien vorgenommen werden.

§14

Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs zur Anwendung.

§15

Das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht ist für die Beilegung von Streitigkeiten zuständig, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können.